

**Fragen zur Konsultation der Offenlegungsanforderungen zum „Revised market risk framework“ und zur freiwilligen
Offenlegung von „Sovereign Exposures“**

Lfd.Nr.	Thema	Sachverhalt/Frage	Antwort/Antwortvorschlag DK	Stellungnahme der Aufsicht
1	SE- Offenlegung	BCBS 485 räumt den zuständigen Behörden die Möglichkeit ein, die Offenlegung zu Staatsanleihen von Instituten einzufordern. Wie ist die derzeitige Position der deutschen Aufsicht im Hinblick auf die künftige EU-Umsetzung?		Bundesbank und BaFin haben eine Offenlegung von Sovereign Exposures auf Basler Ebene immer unterstützt und hatten sogar weitergehende Vorstellungen als jetzt im Vorschlag des BCBS enthalten. Daher wird DE (Verhandlungsführer ist das BMF) voraussichtlich auch eine Einführung dieser Offenlegungsanforderungen auf europäischer Ebene unterstützen. Zum weiteren Vorgehen zur europäischen Umsetzung ist jedoch noch nichts bekannt.

Fragen zum EBA-Konsultationspapier zum „ITS on disclosures“

Lfd.Nr.	Thema	Sachverhalt/Frage	Antwort/Antwortvorschlag	Stellungnahme der Aufsicht
1	EU CR2	Ist es tatsächlich durch die EBA gewünscht, dass ein Template offengelegt wird, das im Falle einer NPL-Quote < 5 % nicht Teil des Reporting ist?	Wir empfehlen in die Konsultation einzubringen, dass das Template EU-CR2 nur im Falle einer NPL-Quote > 5 % offengelegt wird. Begründung: Das Disclosure-Template EU CR2 referenziert auf FINREP-Template 24.1. Dieses Template ist jedoch nur Teil des Reporting, wenn die NPL-Quote 5 % überschreitet. Unseres Erachtens entspricht das Template EU CR2-B aus der EBA/GL/2016/11 den Anforderungen des Art. 442 (f) CRR n.F.	Vor dem Hintergrund des von der EBA angestrebten mapping von reporting und disclosure erscheint die vorgeschlagene Einschränkung sachgerecht. Daher empfehlen wir, einen entsprechenden Vorschlag in die Konsultation (ggf. Ergänzung der Erläuterungen) einzubringen.
2	Leerräume	Dürfen komplett leere Zeilen und Spalten in den Templates weggelassen werden? Es ist zu befürchten, dass durch die fixen Formate große Leerräume in den Berichten entstehen.	Wir empfehlen in den ITS einzubringen, dass leere Spalten oder Zeilen in Fixed-Format-Templates weggelassen werden können. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass eine Renummerierung vorgenommen wird. Die Nummerierung von Zeilen und Spalten muss immer beibehalten werden.	Nach Auskunft der EBA sei es nicht möglich (im Gegensatz zu Basel) leere Zeilen und Spalten wegzulassen, da dann das mapping mit den reporting-Tabellen nicht möglich wäre. Da große Leerräume die Lesbarkeit der Offenlegungsberichte erschweren, empfehlen wir, diese Frage dennoch zu adressieren.
3	EU CR5	Gemäß aktuellem Verständnis ist im Template EU CR5 ausschließlich der Risikopositionswert nach CRM offenzulegen. Im Art. 444 (e) CRR II heißt es „... die Risikopositionswerte und die	Es wird empfohlen, im finalen ITS einen Hinweis aufzunehmen, dass mit der Offenlegung des Templates EU CR5 die Anforderungen des Art. 444 (e) CRR II vollumfänglich erfüllt sind.	Die Anforderung ist missverständlich; daher sollte die Frage im Rahmen der Konsultation adressiert werden.

		<p><i>Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung ...</i>". In der Vergangenheit hatten einige Banken diese Formulierung dahingehend interpretiert, dass in einem zweiten Template EU CR5 zusätzlich die Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung offenzulegen sind.</p>		
--	--	--	--	--

Fragen zum EBA-Konsultationspapier zum „ITS on MREL/TLAC disclosures and reporting“

Lfd.Nr.	Thema	Sachverhalt/Frage	Antwort/Antwortvorschlag	Stellungnahme der Aufsicht
1	Leerräume	<p>Die Offenlegungstemplates enthalten gesonderte Zeilen/Spalten für MREL und TLAC. Dürfen die nur von GSIBs zu füllenden Zeilen/Spalten im Rahmen der Offenlegung von Non-GSIBs weggelassen werden? Sollten die Templates vollständig zu veröffentlichen sein, führt unseres Erachtens die Nichtfüllung großer Teile der Formulare bei den Adressaten der Offenlegung eher zu Fragen denn zu einer erhöhten Transparenz.</p>	<p>Wir empfehlen in den finalen ITS einzubringen, dass die nur von GSIBs zu füllenden Zeilen oder Spalten (Angaben zu TLAC) von Non-GSIBs weggelassen werden können.</p>	s.o.

Fragen zur „Roadmap on institutions´ Pillar 3 disclosures“

Lfd.Nr.	Thema	Sachverhalt/Frage	Antwort/Antwortvorschlag	Aufsicht
n/a		n/a		

Fragen zur erstmaligen Anwendung der "EBA Guidelines on NPL-disclosures"

Lfd.Nr.	Thema	Sachverhalt/Frage	Antwort/Antwortvorschlag	Stellungnahme der Aufsicht
1	Anwendung EBA-GL 2018/10 zu NPL-Offenlegung	Mit der CRR II müssen ab 2021 kleine Institute nur noch sog. „Key Metrics“ offenlegen. Informationen zu NPLs bzw. Art. 442 CRR II sind hier nicht inkludiert. Eine Anwendung der EBA-GL ab 31.12.19 würde dazu führen, dass solche Institute extra für diesen Zwischenzeitraum eine Offenlegung durchführen müssten, was wenig Sinn ergibt. Zumal viele der Daten im Meldewesen auch noch nicht vorhanden sind (liegen erst mit Umsetzung von DPM 2.9 vor, das erstmals zum 30.06.2020 anzuwenden ist). Darüber hinaus sind in den Offenlegungsberichten heute schon Informationen zu notleidenden und überfälligen Krediten in Art. 442 enthalten und werden auch offengelegt. Aus unserer Sicht sollten diese bis Inkrafttreten der CRR II als ausreichend zu betrachten sein.	Vor diesem Hintergrund plädieren wir – auch mit Bezug auf die Vorgehensweise zur nationalen Anwendung von EBA-Leitlinien (vgl. auch Schreiben der BaFin an die DK vom 26.09.2019 im Hinblick auf die Übernahme von EBA-Leitlinien in die deutsche Verwaltungspraxis) – für eine Anwendung dieser Leitlinien ab 2021 (zusammen mit dem neuen ITS zur Offenlegung). Zumindest kleine, nicht-komplexe und andere nicht-börsennotierte Institute sollten von der	Ein Vertreter der BaFin stellt klar, dass die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen nach der EBA GL 2018/10 von allen Instituten in BaFin-Zuständigkeit nicht verlangt wird, sofern es diesbezüglich keine ausdrückliche Anforderung der BaFin gibt.

**Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft zur
Sitzung des Fachgremiums Offenlegung am 13. Dezember 2019 mit BaFin und Bundesbank**

Anlage 4

Stand: 27. August 2021

Lfd.Nr.	Thema	Sachverhalt/Frage	Antwort/Antwortvorschlag	Stellungnahme der Aufsicht
		Bislang liegt zudem offiziell weder ein Statement der Aufsicht zu dieser Leitlinie vor, noch hat ein nationaler Konsultationsprozess stattgefunden. Die Umsetzung zum 31.12.2019 ist aus heutiger Sicht nicht mehr realistisch.	Umsetzung der EBA/GL/2018/10 ausgenommen werden, da für sie die Erleichterungen der CRR II gelten (vgl. auch analoges Vorgehen wie bei der EBA-GL zur Offenlegung von LCR).	

Fragen zu vorgezogenen Offenlegungsanforderungen aus der CRR II und sonstige Fragen

Lfd.Nr.	Thema	Sachverhalt/Frage	Antwort/Antwortvorschlag	Stellungnahme der Aufsicht
1	Art. 431 Abs. 3 Satz 2 und 3 CRR II	<p>„Mindestens ein Mitglied des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung <u>bescheinigt schriftlich</u>, dass das jeweilige Institut die nach diesem Teil vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.</p> <p>Die schriftliche Bescheinigung und die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren, die das Institut anwendet, um den Offenlegungspflichten nachzukommen, werden <u>in die Offenlegungen des Instituts aufgenommen</u>.“</p>	<p>Die Genehmigung/Freigabe des Offenlegungsberichts durch das Leitungsorgan (z. B. im Rahmen einer Vorstandssitzung) ist allein nicht ausreichend.</p> <p>Mindestens ein Vorstandsmitglied muss im Offenlegungsbericht selbst unterschreiben oder das entsprechende (unterschiedene) Dokument muss dem Offenlegungsbericht als Anhang beigefügt sein.</p>	Ein Vertreter der BaFin argumentiert für eine sachgerechte Auslegung der CRR, die eine Unterschrift nicht zwingend verlangt, sondern den Namen als ausreichend erachtet.
2	Art. 439 CRR II	<p>Einleitung lautet: „In Bezug auf ihr Gegenparteiausfallrisiko <u>nach Teil 3 Titel II Kapitel 6</u> legen die Institute folgende Informationen offen: ...“</p> <p>Frage: Wenn das Institut die o.g. Regelungen nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 bspw. nur für Derivate anwendet, nicht jedoch für Wertpapierleihe-/Repo-Geschäfte</p>	Grundsätzlich beinhaltet die Offenlegung nach Art. 439 CRR II nur die Risikopositionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR. Es sei denn, die Risikopositionen berechnet nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 Kreditrisikominderung sind	In die Tabelle EU CCR1 sind auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, deren Risikopositionswerte gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 ermittelt werden, aufzunehmen.

Lfd.Nr.	Thema	Sachverhalt/Frage	Antwort/Antwortvorschlag	Stellungnahme der Aufsicht
		(hier: Regelungen nach Kapitel 4 Kreditrisikominderung), sind die SFTs dann auch unter Art. 439 CRR II (bspw. Art. 439 e CRR II) offenzulegen?	explizit gefordert (bspw. Art. 439 g CRR II).	
3	Art. 433 b (2) CRR II	Bezieht sich der in Abs. 2 genannte Ausschluss für nicht börsennotierte kleine, nicht komplexe Institute nur auf die Häufigkeit der Offenlegung oder auf den gesamten Inhalt von Abs. 1? Letzteres würde bedeuten, dass nicht börsennotierte kleine, nicht komplexe Institute lediglich Key Metrics jährlich offenzulegen bräuchten.	Es war politische Intention, die kleinen, nicht komplexen Institute möglichst weit aus dem Anwendungsbereich der Offenlegung auszunehmen. Diese Institute sollten aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft maximal die Key Metrics jährlich offenlegen.	Die Aufsicht schließt sich dem Verständnis des Europäischen Gesetzgebers an, wonach nicht börsennotierte kleine und nicht komplexe Institut jährlich nur die Schlüsselparameter nach Artikel 447 offenlegen.
4	CRR II: Anwendungszeitpunkt	Es war die politische Intention – insb. des EU-Parlaments – die in der CRR II vorgesehenen Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute möglichst zeitnah zur Anwendung zu bringen.	Wir plädieren für eine sofortige Umsetzung der Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute (sofern nicht börsennotiert), d. h. lediglich Offenlegung von Key Metrics.	Entscheidung der KOM, dass die Erleichterungen erst ab 2021 anzuwenden sind.
5	Art. 433 CRR II Zeitpunkt der Offenlegung	Wir gehen davon aus, dass angesichts des fast unveränderten Wortlauts von Art. 433 CRR II in Bezug auf den Zeitpunkt der Offenlegung, sich keine wesentlichen Änderungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Offenlegungsberichtes	An der bisherigen Verwaltungspraxis wird festgehalten werden (vgl. Protokoll v. 30.01.2015, Tz. 9).	Zustimmung

Lfd.Nr.	Thema	Sachverhalt/Frage	Antwort/Antwortvorschlag	Stellungnahme der Aufsicht
		<p>ergeben. Es gab Befürchtungen, dass mit der Integration von Reporting und Offenlegung möglicherweise eine zeitlich vorgezogene Offenlegung intendiert sein könnte. Art. 433 CRR II jedoch stellt weiterhin auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresabschlusses ab.</p>		
6	Art. 433a i.V.m. Art. 13 CRR II	<p>Wenn ein als großes Institut einzustufendes Tochterunternehmen Inhaberschuldverschreibungen und Pfandbriefe emittiert, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, wird es gemäß der Definition aus Art. 4 Abs. 1 Nr. 147 CRR II als börsennotiert/kapitalmarktorientiert angesehen. Große kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen auf konsolidierter Basis mit den Häufigkeiten aus Art. 433a Abs. 1 CRR II offenlegen. Sind insofern auch unterjährige Offenlegungen für das große Tochterunternehmen gefordert? Die Frage ist vor dem Hintergrund der Regelungen der CRR II für große Tochterunternehmen in Art. 13 Abs. 1 CRR II zu sehen, die nur die Informationen aus den Artikeln 437, 438, 440, 442, 450, 451, 451a und 453 CRR II verlangen, die aber</p>	<p>Art. 13 CRR II geht nach unserer Einschätzung Art. 433a CRR II vor. Große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen haben Anforderungen nach Art. 13 Abs. 1 CRR II zu erfüllen. Sie legen damit nur die Informationen nach den Artikeln 437, 438, 440, 442, 450, 451, 451a und 453 CRR II auf Einzelbasis oder ggf. auf teilkonsolidierter Basis offen. Eine unterjährige Offenlegung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Da Artikel 13 CRR keine Angaben zur Offenlegungsfrequenz enthält, kommen diesbezüglich die Regelungen in Artikel 433a CRR2 zur Anwendung.</p>

Lfd.Nr.	Thema	Sachverhalt/Frage	Antwort/Antwortvorschlag	Stellungnahme der Aufsicht
		teilweise auch in den Anforderungen an unterjährige Offenlegungen aus Art. 433a Abs. 1 b) und c) CRR II enthalten sind. Ist der für das große Tochterunternehmen offenzulegende Umfang also die Schnittmenge beider Regelungen (Art. 13 Abs. 1 und Art. 433a CRR II) oder reicht die jährliche Offenlegung nach Art. 13 CRR II aus?		
7	Art. 434 i.V.m. Art. 13 CRR II	Unterstellt, ein Mutterunternehmen erstellt derzeit einen jährlichen Gruppenoffenlegungsbericht nach CRR. Ergänzend werden Angaben für ein bedeutendes Tochterunternehmen offengelegt. Dies erfolgt als Anhang zum Gruppenoffenlegungsbericht. Künftig sind bei einer Gruppenoffenlegung auch Offenlegungen von „großen Tochterunternehmen“ erforderlich (anstelle des bisherigen „bedeutenden Tochterunternehmens“). Auch gemäß CRR II (Art. 13 Abs. 1) geht das betroffene Institut von der Möglichkeit aus, die geforderten Angaben für das große Tochterunternehmen (nur) als Anhang zum Gruppenbericht offenzulegen. Wird diese Einschätzung geteilt?	Laut Art. 434 CRR II wird das elektronische Format gefordert. Außerdem schreibt er eine Offenlegung in einem einzigen Medium an einer einzigen Stelle vor. Die Darstellung in Form eines Anhangs ist explizit zulässig (Art. 434 Abs. 1 Satz 2 CRR II. Ein offlegungspflichtiges Tochterunternehmen kann diese Anforderung auch durch die Offenlegung in einem Anhang zum Gruppenoffenlegungsbericht erfüllen.	Zustimmung Sofern die Angaben von großen Tochterunternehmen nicht im Offenlegungsbericht des Mutterunternehmens integriert sind, muss im Gruppenoffenlegungsbericht ein entsprechender Verweis auf den Offenlegungsbericht des Tochterunternehmens erfolgen.